

Das polnische Strafgesetz und die Gleichgeschlechtlichen

Autor(en): **Hiller, Kurt**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Menschenrecht : Blätter zur Aufklärung gegen Ächtung und Vorurteil**

Band (Jahr): **7 (1939)**

Heft 2

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-559826>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Menschenrecht

Blätter zur Aufklärung gegen Aechtung und Vorurteil
(Vormals „Schweiz. Fr.-Banner“)

Das polnische Strafgesetz und die Gleichgeschlechtlichen

von Kurt Hiller.

Polen wird an den Börsen der Kulturkritik nicht sehr hoch notiert, und das hat seine Gründe. Aber nicht verkennen darf der Unbefangene und Gerechurteilende, daß Eines im modernen Polen verhältnismäßig fortschrittlich geregelt ist: das Strafrecht. Besonders die Frage der Homosexualität hat im polnischen Strafrecht eine Regelung erfahren, die man zwar noch nicht als Lösung ansehen kann, die aber der Lösung im Sinne humanitärer Vernunft viel näher ist als die entsprechenden Normen im Strafrecht zahlreicher anderer Staaten, einschließlich der Sowjetunion. Das polnische Strafgesetz vom 11. Juli 1932 nimmt zur Homosexualität in seinem XXXII. Abschnitt Stellung. Dieser Abschnitt trägt die Ueberschrift „Unzucht“ und besteht aus nicht mehr als zwölf Artikeln. Einen bedeutenden Fortschritt gegenüber allem Bisherigen beinahe stellt schon die Tatsache dar, daß hier grundsätzlich Homosexualität und Heterosexualität gleichbehandelt werden. Die Bestimmungen über Schutzalter, gegen Mißbrauch der Abhängigkeit, über Kuppelei, Zuhälterei, Menschenhandel und dergleichen beziehen sich weder ausschließlich auf „Frauenspersonen“, noch differenzieren sie zwischen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts, sondern sie sprechen generell von Personen, machen also zwischen zu schützender Frau und zu schützendem Mann, zwischen zu bestrafender Frau und zu bestrafendem Mann, keinen Unterschied. Einzig im Punkte Prostitution weicht der Gesetzgeber von diesem Prinzip der Gleichberechtigung ab.

Nach Artikel 203 wird die Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 15 Jahren, egal ob Mädchen oder Knabe, mit Gefängnis bis zu 10 Jahren bestraft. Den Personen unter 15 Jahren gleichgestellt, sind Personen, die gänzlich oder teilweise

der Fähigkeit beraubt sind, die Bedeutung der Tat einzusehen oder dieser Einsicht gemäß zu handeln; also Geisteskranke und Geistesschwache; es soll nicht bestritten werden, daß diese Bestimmung unter Umständen zu reaktionären Mißbräuchen führen kann, insofern geistig durchaus gesunden Jünglingen, die aber in der sexuellen Erkenntnis und Selbsterkenntnis noch stark zurück sind und als „Verführte“ gelten können, obwohl sie das fünfzehnte Lebensjahr bereits erreicht haben, der „Schutz“ dieses Paragraphen auf Kosten des „Verführers“ zugesprochen wird — ganz gegen ihren eigenen Wunsch, unter Umständen sogar gegen den Willen ihrer Eltern, oder auch auf ausdrücklichen Wunsch unverständiger und tyrannischer Eltern.

Artikel 204 schützt Frauen und junge Männer gegen sexuelle Attaken durch Gewalt, rechtswidrige Drohung, List.

Artikel 205 straft mit Gefängnis bis zu fünf Jahren denjenigen, der durch Mißbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses oder durch Ausnutzung der Notlage einer andern Person von ihr Duldung einer unzüchtigen Handlung erlangt. Die Strafverfolgung tritt hier nur auf Antrag des Verletzten ein.

Artikel 208 bestraft mit Gefängnis bis zu fünf Jahren denjenigen, der aus Gewinnsucht fremder Unzucht Vorschub leistet. Die Gewährung von Unterkunft zur Vorname des Geschlechtsaktes wird mithin als solche nicht bestraft; das Tatbestandsmerkmal des gewinnsüchtigen Motivs muß hinzutreten.

Laut Artikel 209 wird bestraft, und zwar ebenfalls mit Gefängnis bis zu fünf Jahren, wer aus fremder Unzucht Gewinn zieht, mit anderen Worten die Zuhälterei. Nicht uninteressant, daß darnach beispielsweise eine Frau, die einen Jungen auf den Strich schickt und ausbeutet, genau so unter das Strafgesetz fällt, wie der Mann, der ein Mädchen auf den Strich schickt und ausbeutet — eine zweifellos gerechte Regelung. Es gibt darnach Zuhälterinnen; und: Zuhälter von Jünglingen. Artikel 211 stellt unter Gefängnisstrafe bis zu zehn Jahren und außerdem unter Geldstrafe den, der eine andere Person aus der Heimat wegbringt, um sie der gewerbsmäßigen Unzucht zuzuführen; auch hier wird also nicht bloß der „Mädchenhändler“ getroffen, sondern auch der Schuft, der mit Knaben und jungen Männern Handel treibt, sie vielleicht nach südamerikanischen, nach ostasiatischen Bordellen verfrachtet. Zwischen einer Verschiebung mit Wissen der verschobenen Person und einer solchen, die unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erfolgt, einer betrügerischen, tückischen, macht das Gesetz keinen Unterschied. Und wohl mit Recht; denn der sexuelle Menschenhandel mit Wissen des Verhöckerten, stellt zweifellos in der erdrückenden Mehrzahl der Fälle eine Ausbeutung der Notlage dar.

Artkollegen! Abonniert das „Menschenrecht“!

Artikel 213 bedroht die Vornahme einer unzüchtigen Handlung, wenn sie öffentlich oder in Anwesenheit eines Minderjährigen unter 15 Jahren geschieht. Die Strafe beträgt Haft bis zu einem Jahre.

(Schluß folgt)

SEHNSUCHT

von Leander.

Sachte neigen sich im kühlen Abendwinde
Buntbemalte Blätter an dem Waldessaume,
Braunrot leuchtet durch das Grün die Rinde —
Ein Wandersmann sich lagert unter einem Baume.
Das schöne Spiel der Sonne er betrachtet,
Das Purpurrot nun färbt der hehren Berge Firne,
Die sonngebräunte Hand die klaren Augen beschattet
Und letztes Gold sich spiegelt auf der reinen Stirne.
Sinnend schaut er in die weiten Fernen,
— stille ist's, nur eine Amsel singt ihr Abendlied,
Und in den blauen Lüften, nah den Sternen,
Ein Wölklein ganz allein von dannen zieht.
Leise rauscht es durch die dunklen Tannen,
Dieweil die Sonn' ertrinkt in einem Meer von Glut —
Erloschen ist das Licht auf seinen frischen Wangen,
Jedoch im Herzen hämmert jung sein Blut.
Das ist die Stunde, da die Schatten kommen,
Der Wanderer sich doppelt einsam fühlt —
Das Auge glänzet, fort sind alle Wonnen,
Vergeblich ihm der Wind die heiße Stirne kühlt.

Die Träne rollt —
glitzert noch — verweht —
Da war es —
Sehnsucht wurde zum Gebet.

Schlaflose Nacht

Skizze von E. S. Müller.

Der Vollmond steigt auf und webt um das Gitter vor meinem Zellenfenster ein Silbernetz. In den Winkeln der kalten Zelle kauert die Dunkelheit — Zwielflicht schleicht über die geweißelten Wände.